

Antragsteller:

Name, Vorname

Bestatter:

Antrag auf Bestattung

An die
Gemeinde Windeck
-S 41; Friedhofsverwaltung-
Rathausstr. 17

51570 Windeck-Rosbach

Sterbefall:

Name, Vorname, evtl. Geburtsname d. Verstorbenen

Sterbedatum/Ort:

Friedhof:

Beisetzungsdatum:

Uhrzeit:

Sargbestattung:

Einzelgrab Doppelgrab

pflegefrei:

Wiesengrab
 Anonym
 Bestattungsgarten
(Stille Gärten)

Sondergrößen:

Sarg Urne

Maße:

Urnenbestattung:

Einzelgrab Doppelgrab
 Urne in vorh. Sarggrab

pflegefrei:

Wiesengrab
 Anonym
 Urnenwand
 Baumgrab
 Bestattungsgarten
(Stille Gärten)

Nutzung

Trauerhalle (98,00 € pro Trauerfeier)
 Kühlkammer (62,00 € pro angefangenen Tag) → Datum Beginn: _____

Verlängerung Ordnungsamt

Info: Sargbeisetzung später als 10 Tage nach Sterbedatum, Urnenbeisetzung später als 6 Wochen nach Einäscherung → **Notwendig: () ja () nein**

Auszug aus der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Windeck

§ 1 Grabanfertigung

(1) Für die Anfertigung eines Grabes werden folgende Gebühren berechnet:

a) für Kinder unter 6 Jahre	491,00 €
b) für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene (Einzel- und Doppelgräber)	907,00 €
c) für anonyme Sarggräber	708,00 €
d) für Wiesengräber	708,00 €
e) für Urneneinzelgräber und Urnendoppelgräber	314,00 €
f) für Urnenkammern	120,00 €
g) für anonyme Urnengräber	149,00 €

- | | |
|--|----------|
| h) für Urnen-Wiesengräber | 149,00 € |
| i) für Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes | 149,00 € |

In diesen Gebühren ist auch die Beseitigung der Grabanlage enthalten.

- (2) Bei Bestattungen an einem Samstag wird ein Aufschlag von 30 % auf die o.a. reinen Grabanfertigungskosten berechnet.
- (3) In Einzelfällen kann der Bürgermeister bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Die in dem Absatz 1 genannten Gebühren umfassen alle Kosten, die für die Anfertigung und ggf. bei der Beseitigung eines Grabes entstehen. Nebenkosten hierzu dürfen nicht erhoben werden.

§ 2 Erwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb des Zeitraums der jeweiligen Ruhefrist von 20 (Urnen), 25 (Personen bis 6 Jahre) und 30 (Personen über 6 Jahre) Jahren beträgt im Einzelnen für

a) ein Einzelgrab	1.448,00 €
b) ein Kindergrab (unter 6 Jahre)	576,00 €
c) ein Familiengrab (Doppelgrab)	2.549,00 €
d) und für jede weitere Familiengrabstelle	1.274,00 €
e) ein Urneneinzelgrab	836,00 €
f) ein Urnenfamiliengrab (Doppelgrab)	1.129,00 €
g) und für jede weitere Urnen-Familiengrabstelle	418,00 €
h) eine Urnenkammer in einer Urnenwandanlage	933,00 €
i) ein anonymes Sarggrab	1.668,00 €
j) ein anonymes Urnengrab	999,00 €
k) ein Wiesengrab Sarg	1.668,00 €
l) ein Wiesengrab Urne	999,00 €
m) Urnengrab im Wurzelbereich eines Baumes	999,00 €

- (2) Finden Beisetzungen in mehrstelligen Familiengräbern statt, für die das Recht der Nutzung weniger als 30 Jahre beträgt, wird das Nutzungsrecht verlängert und die auf den Zeitraum der Verlängerung entfallende Gebühr anteilmäßig berechnet. Jahre und Monate sind zugrunde zu legen und jeder angefangene Monat ist voll zu werten.

Für eine Urnenbestattung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung (Urne in bestehendes Einzel- oder Familiengrab) ist eine Zubettungsgebühr in Höhe von 346,00 € zu zahlen.

Erklärung

Ich

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

.....

Anschrift	Telefonnummer
-----------	---------------

erkläre hiermit unwiderruflich, alle durch die Gemeinde Windeck zu erhebenden Gebühren (Grabstellennutzungsgebühr, Gebühr für Grabanfertigung usw.) für o.g. Sterbefall zu übernehmen. Über die Gebührenhöhe bin ich informiert. Mir ist weiterhin bekannt, dass ich als Nutzungsberechtigte/r für die o.g. Grabstelle geführt werde. Wenn ich meinen satzungsmäßigen Verpflichtungen (z.B. Grabpflege oder Gebührenzahlung) nicht nachkommen kann, wird folgender **Vertreter** eingesetzt:

.....
Name, Vorname, Anschrift

Datum	Unterschrift, Antragsteller	Unterschrift Vertreter
-------	-----------------------------	------------------------